

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie **Ferienlagern** befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das IfSG Regelungen, die dem Schutz aller Teilnehmenden und des Personals dienen. Über diese informiert Sie dieses **Merkblatt**.

Gesetzliche Besuchsverbote

- Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.
- Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich weitere Teilnehmende oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheidenden“ bestimmter Bakterien **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).
- Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann **zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist** oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen; **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten an die Einrichtung bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten (entfällt bei Erkrankung vor Anreise):

- | | |
|---|--|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Krätze (Skabies) |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Masern |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Meningokokken-Infektionen |
| • Cholera | • Mumps |
| • Darmentzündung, durch EHEC verursacht | • Pest |
| • Diphtherie | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| • Hepatitis A oder E | • Typhus oder Paratyphus |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Windpocken (Varizellen) |
| • Keuchhusten (Pertussis) | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
| • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | |
| • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) | |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • EHEC-Bakterien | |

Tabelle 3: Besuchsverbot; Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** an folgenden Krankheiten (entfällt bei Erkrankung vor Anreise):

- | | |
|--|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Masern |
| • Cholera | • Meningokokken-Infektionen |
| • Darmentzündung, durch EHEC verursacht | • Mumps |
| • Diphtherie | • Pest |
| • Hepatitis A oder E | • Typhus oder Paratyphus |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem IfSG verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher u. a. darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.